



Projekt:

Freiflächen-Photovoltaik-Anlage Alsweiler

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung



Saarlouis, den 19.03.2018

 **Dr. Maas**
Büro für Ökologie und Planung

Altforweilerstr. 12
66740 Saarlouis
Tel.: 06831/46378
Fax.: 06831/2228
email: stephan.maassls@t-online.de

Inhalt:

1. Geplantes Vorhaben	3
2. Artenschutzrechtliche Prüfung (§ 44 BNatSchG)	3
2.1 Allgemeine Grundlagen	3
2.2 Datengrundlagen	4
2.3 Betrachtung der Anhang-IV-Arten	5
2.4 Betrachtung der europäischen Vogelarten	8
2.5 Fazit.....	9
3. Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen (§ 19 BNatSchG)	10

1. GEPLANTES VORHABEN

Die Kommunalen Dienste Marpingen GmbH beabsichtigt am Ortsrand von Alsweiler am Ende der Feldstraße eine Photovoltaik-Anlage zu errichten. Um hierfür die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, wird die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich.

Der Planungsraum besteht aus 4 Parzellen mit einer Gesamtgröße von ca. 0,93 ha und liegt westlich der Ortslage von Alsweiler am Ende der Feldstraße (s. Abb. 1). Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die Flurstücke 461, 462, 463, 464 und einen Teil der Wegeparzelle 455/5 in der Flur 8 der Gemarkung Alsweiler.

Östlich an den Planungsraum grenzt ein Gewerbegebiet mit größeren Gebäuden und Hallen an. Südlich, westlich und nördlich der geplanten Photovoltaik-Anlage befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen (Äcker, Wiesen, Streuobstbestände) bzw. Sukzessionsflächen mit Staudenfluren und Gebüsch.

Der zukünftige Standort der Photovoltaik-Anlage ist bereits stark anthropogen überformt. Der Bereich wird seit Jahren als Lagerfläche für Baustoffe und Holz genutzt. Es überwiegen Aufschüttungs- bzw. Abgrabungsflächen, die aktuell in unterschiedlicher Intensität genutzt werden bzw. brachgefallen sind. Die Fläche wird von schmalen Baumhecken aus Salweiden und Birken umgrenzt, die im Zuge der Maßnahme gerodet werden.

2. ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG (§ 44 BNATSCHG)

2.1 ALLGEMEINE GRUNDLAGEN

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 103) verankert.

Im nationalen deutschen Naturschutzrecht (Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 [BGBl. IA. 2542], seit 01. März 2010 in Kraft) ist der Artenschutz in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert. Entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie für die europäischen Vogelarten (europarechtlich geschützte Arten).

Im Rahmen der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung wird für diese relevanten Arten im Folgenden untersucht, ob nachfolgende Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt sind:

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten **nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten** oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten **erheblich zu stören**; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- **Fortpflanzungs- oder Ruhestätten** der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten **aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören**.
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen **aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören**.

Nach § 44 (5) BNatSchG liegt für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe ein Verstoß gegen die Verbote des § 44(1) **nicht** vor, sofern die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Im Rahmen mehrerer Begehungen wurde für das geplante Vorhaben anhand der kartierten Habitatstrukturen das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial hinsichtlich der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ermittelt.

2.2 DATENGRUNDLAGEN

Grundlage der Prognose sind die Planunterlagen des Planungsträgers, die aktuellen Unterlagen zum Vorkommen der geschützten Arten im Saarland sowie allgemein anerkannte wissenschaftliche Erkenntnisse zur Autökologie, zu den Habitatansprüchen und zur Lebensweise der Arten.

Für die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. die europäischen Vogelarten kann bezüglich ihres Vorkommens im Saarland auf folgende Unterlagen zurückgegriffen werden:

- Karte „Die Verbreitung des Bibers (*Castor fiber albicus*) im Saarland“ (Biber AG im NABU Landesverband Saar, Stand 2009)
- Karte „FFH-Fledermausquartiere“ (MfU, Stand 2004)
- HARBUSCH, CH. & M. UTESCH (2008): Kommentierte Checkliste der Fledermäuse im Saarland. 2. Fassung
- HERRMANN, M. (1990): Säugetiere im Saarland. Verbreitung, Gefährdung, Schutz. Schriftenreihe des Naturschutzbundes Saarland e.V. (DBV), 166 S.
- Verbreitungskarte „*Lycaena dispar*“ (Zentrum für Biodokumentation, Stand 2003)
- Libellenatlas Saar (TROCKUR & DIDION 2001)
- Untersuchungen zu FFH-Libellenarten im Saarland Frühjahr/Sommer 2000 (TROCKUR 2000)
- Untersuchungen zu zwei FFH-Libellenarten im Saarland Frühjahr/Sommer 2001 (TROCKUR 2001)
- Fortpflanzungsnachweise der Zierlichen Moosjungfer, *Leucorrhinia caudalis* CHARPENTIER, 1840 im Moseltal (TROCKUR & DIDION 1999)
- WERNO, A. (2014): Lepidoptera-Atlas 2013. - Verbreitungskarten Schmetterlinge (Lepidoptera) im Saarland und Randgebieten. [Internet: <http://www.Delattinia.de/saar-lepi-online/index.htm>]
- Kommentierte Zusammenstellung der bisherigen Kenntnisse über Vorkommen und Verbreitung der FFH-Schmetterlingsarten (ULRICH 2001)
- Monitoring-Programm für die FFH-Schmetterlingsart *Euphydryas aurinia* (Skabiosen-Scheckenfalter) im Saarland (ULRICH 2001)
- Amphibienschutzprogramm des Saarlandes, Teil I und II (MfU 1995/1996)
- Atlas der Brutvögel des Saarlandes (OBS 2005)
- Veröffentlichung des LUA zu den FFH-Arten im Internet (http://www.lua.saarland.de/Naturschutz_11728.htm)
- Liste der regelmäßig im Saarland vorkommenden Brutvogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie (LUA, Stand 12.04.2010)

2.3 BETRACHTUNG DER ANHANG-IV-ARTEN

In einem ersten Schritt wird ermittelt, ob ein Vorkommen der jeweils abzuprüfenden Art im Wirkungsraum des Vorhabens aufgrund ihrer Verbreitung im Saarland überhaupt zu erwarten ist (V). So sind zahlreiche der besonders geschützten Arten im Saarland sehr selten und nur lokal verbreitet (z.B. Rohrweihe, Wiesenweihe, Haselhuhn, Tüpfelsumpfhuhn, *Unio crassus*, *Maculinea teleius* u.a.), so dass ein Verbotstatbestand in den meisten Fällen bereits vor dem Hintergrund des „Nicht-Vorkommens“ im Wirkungsraum ausgeschlossen werden kann.

Im nächsten Schritt wird untersucht, ob im Wirkungsraum für die jeweilige Art geeignete Habitate vorhanden sind (H). Viele Arten haben sehr spezielle Habitatansprüche

und kommen infolgedessen nur in ganz bestimmten Lebensräumen vor (z.B. *Leu-corrhinia caudalis*, *Ophiogomphus cecilia*, *Unio crassus*, Eisvogel, Biber u.a.). Sind durch das geplante Vorhaben keine entsprechenden Habitate betroffen, können Verbotstatbestände für diese Arten ebenfalls grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Ein weiteres Ausschlusskriterium ergibt sich schließlich u.U. durch eine projektspezifisch geringe Betroffenheit (B), die mit hinreichender Sicherheit die Erfüllung von Verbotstatbeständen ausschließt.

Als Ergebnis aus der Relevanzprüfung ergibt sich derjenige Artenpool, für den ein Vorkommen bzw. eine Betroffenheit im Wirkungsraum des Vorhabens nicht ausgeschlossen werden kann (P).

Wie Tab. 1 deutlich macht, werden durch die Maßnahme keine wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten (gemäß § 7, Abs. 1, Punkt 13) beschädigt oder zerstört. Es werden keine wildlebenden Tiere der streng geschützten Arten (gemäß § 7, Abs. 1 Punkt 14) während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderzeiten erheblich gestört. Es werden weiterhin keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten (gemäß § 7, Abs. 1, Punkt 13) beschädigt oder zerstört. Auch werden keine Standorte wild lebender Pflanzen der besonders geschützten Arten (gemäß § 7, Abs. 1, Punkt 13) beschädigt oder zerstört.

Jagdreviere von Fledermäusen bleiben durch die geringe Größe der Eingriffsfläche und die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes der Flächen nach der Baumaßnahme weitgehend unbeeinträchtigt.

Die meisten Arten kommen im bzw. in der Umgebung des Planungsraumes nicht vor bzw. es gibt hier keine Habitate für die Arten.

Lediglich die Zaun- und Mauereidechse könnten potenziell im Planungsraum vorkommen. Bei den bisherigen Begehungen konnten allerdings keine Vorkommen entdeckt werden.

Erläuterungen zu den nachfolgenden Tabellen.

- P: X** = Vorkommen bzw. Betroffenheit der Art(en) im Wirkungsraum des Vorhabens nicht ausgeschlossen = **prüfrelevant**
- V: X** = Wirkungsraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art(en)
- H: X** = innerhalb des Wirkungsraumes sind die Habitatansprüche der Art(en) grundsätzlich nicht erfüllt
- B: X** = Erfüllung von Verbotstatbeständen kann aufgrund der projektspezifisch geringen Betroffenheit ausgeschlossen werden (z.B. fehlende Empfindlichkeit, geringe Reichweite der Wirkungsfaktoren, keine Betroffenheit von Habitaten, etc.)

Tab. 1: Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

P	Artnamen (wissenschaftlich)	Artnamen (deutsch)	V	H	B
	Säugetiere				
	Rhinolophus ferrumequinum	Große Hufeisennase	X		
	Myotis bechsteini	Bechsteinfledermaus	X		
	Myotis brandtii	Große Bartfledermaus	X		
	Myotis daubentonii	Wasserfledermaus		X	
	Myotis emarginatus	Wimperfledermaus	X		
	Myotis myotis	Großes Mausohr	X		
	Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	X		
	Myotis nattereri	Fransenfledermaus	X		
	Nyctalus leisleri	Kleiner Abendsegler	X		
	Nyctalus noctula	Großer Abendsegler		X	
	Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus	X		
	Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus		X	
	Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus	X		
	Plecotus auritus	Braunes Langohr	X		
	Plecotus austriacus	Graues Langohr	X		
	Vespertilio murinus	Zweifarbige Fledermaus	X		
	Castor fiber	Biber		X	
	Felis sylvestris	Wildkatze	X		
	Muscardinus avellanarius	Haselmaus	X		
	Reptilien				
	Coronella austriaca	Schlingnatter	X		
	Lacerta agilis	Zauneidechse			X
	Podacris muralis	Mauereidechse			X
	Amphibien				
	Alytes obstetricans	Geburtshelferkröte		X	
	Bombina variegata	Gelbbauchunke		X	
	Bufo calamita	Kreuzkröte		X	
	Bufo viridis	Wechselkröte	X		
	Hyla arborea	Laubfrosch	X		
	Rana dalmatina	Springfrosch	X		
	Triturus cristatus	Kammolch		X	
	Schmetterlinge				
	Maculinea teleius	Großer Moorbläuling	X		
	Lycaena dispar	Großer Feuerfalter		X	
	Maculinea nausithous	Schwarzblauer Bläuling	X		

	Maculinea arion	Schwarzfleck. Feuerfalter	X		
	Proserpinus proserpina	Nachtkerzenschwärmer	X		
	Libellen				
	Leucorrhinia caudalis	Zierliche Moosjungfer	X		
	Ophiogomphus cecilia	Grüne Flussjungfer	X		
	Käfer				
	*Osmoderma eremita	Eremit	X		
	Cerambyx cerdo	Heldbock	X		
	Weichtiere				
	Unio crassus	Gemeine Flussmuschel	X		

2.4 BETRACHTUNG DER EUROPÄISCHEN VOGELARTEN

Alle europäischen Vogelarten sind durch Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie europarechtlich geschützt und damit hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG untersuchungsrelevant.

Für die Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie erfolgt eine genauere Betrachtung, während für häufige und anspruchsarme Vogelarten mit ähnlichen ökologischen Ansprüchen und somit ähnlichen Empfindlichkeiten gegenüber Eingriffen eine summarische Betrachtung auf Basis von neststandortbezogenen Vogelgilden erfolgt. Die Gilden werden wie folgt definiert:

- Bodenbrüter (Nest am Boden oder dicht darüber)
- Gebäudebrüter (Nest überwiegend in oder an Gebäuden und Bauwerken)
- Halbhöhlen- und Nischenbrüter (Nest in Nischen oder Halbhöhlen)
- Höhlenbrüter (Nest in Baumhöhlen)
- Röhricht-/Staudenbrüter (Nest in Röhrichten und Hochstauden)
- Zweigbrüter (Nest in Gehölzen deutlich über dem Boden)

Wie Tab. 2 deutlich macht, werden durch die Maßnahme keine europäischen Vogelarten (gemäß § 7, Abs. 1, Punkt 12) während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauer-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört.

Tab. 2: Arten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie

P	Artname (wissenschaftlich)	Artname (deutsch)	V	H	B
	Aegolius funereus	Rauhfußkauz	X		
	Alcedo atthis	Eisvogel		X	
	Bonasa bonasia	Haselhuhn	X		
	Bubo bubo	Uhu	X		
	Caprimulgus europaeus	Ziegenmelker	X		
	Circus aeroginosus	Rohrweihe	X		
	Circus cyaneus	Kornweihe	X		
	Crex crex	Wachtelkönig	X		
	Dendrocopos medius	Mittelspecht	X		
	Dryocopus martius	Schwarzspecht		X	
	Falco peregrinus	Wanderfalke	X		
	Ficedella albicollis	Halsbandschnäpper	X		
	Lanius collurio	Neuntöter			X
	Lullula arborea	Heidelerche	X		
	Milvus migrans	Schwarzmilan	X		
	Milvus milvus	Rotmilan	X		
	Pernis apivorus	Wespenbussard	X		
	Picus canus	Grauspecht		X	

Tab. 3: Sonstige Vogelarten

P	Artname (wissenschaftlich)	Artname (deutsch)	V	H	B
	Vogelgilden häufiger und anspruchsarmer Vogelarten				
	Bodenbrüter			X	
	Gebäudebrüter			X	
	Halbhöhlen- und Nischenbrüter			X	
	Höhlenbrüter			X	
	Röhricht-/Staudenbrüter			X	
	Zweigbrüter				X

2.5 FAZIT

Als Ergebnis der obigen Risikoabschätzung ergeben sich drei Arten aus der Gruppe der untersuchungsrelevanten Arten, die **Zaun- und Mauereidechse** und der **Neuntöter**, die den Planungsraum potenziell besiedeln könnten. Alle drei Arten wurden trotz gezielter Nachsuche jedoch nicht gefunden. Für alle Arten gilt jedoch, dass in der Umgebung des Baufeldes ausreichend Ersatz-Lebensraum vorhanden ist, so dass die sehr mobilen Arten entsprechend ausweichen können. Eine erhebliche Beeinträchtigung kann somit ausgeschlossen werden.

In Abhängigkeit vom Umfang des geplanten Eingriffs ergibt sich aus den ermittelten Habitatpotenzialen und Arthinweisen ein geringes Konfliktpotenzial. Dies begründet sich aus der geringen Ausdehnung der Eingriffsfläche und den erfassten Habitatstrukturen, die nur eine geringe Habitateignung für europarechtlich geschützte Arten aufweisen.

Für die im Eingriffsbereich zu erwartenden Vogelarten ist die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang durch den geringen Umfang des Eingriffs und das adäquat strukturierte Umfeld gewährleistet. Bei Beachtung bauzeitlicher Restriktionen während der sensiblen Zeiten von Vögeln können mit hinreichender Sicherheit Direktverluste sowie erhebliche Störungen und Beeinträchtigungen der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten europarechtlich geschützter Arten nach Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie und Anhang IV der FFH-Richtlinie ausgeschlossen werden.

3. SCHÄDEN AN BESTIMMTEN ARTEN UND NATÜRLICHEN LEBENS-RÄUMEN (§ 19 BNATSchG)

Nach § 19 BNatSchG bzw. dem Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadengesetz – USchadG) vom 10.05.2007 hat eine verantwortliche Person, die eine Schädigung geschützter Arten oder natürlicher Lebensräume verursacht, erforderliche Sanierungsmaßnahmen durchzuführen. Schaden im Sinne des USchadG ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands bestimmter Lebensräume oder Arten hat. Dabei handelt es sich um folgende Arten und Lebensräume

Arten

- Vogelarten nach Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie)(s. Tab. 2)
- regelmäßig auftretende Zugvogelarten
- Arten nach Anhang II Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)
- Arten nach Anhang IV Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) (s. Tab. 1)

Lebensräume

- Lebensräume der oben genannten Arten der Vogelschutzrichtlinie und der Anhang II Arten
- Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie
- Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Anhang IV-Arten (FFH-Richtlinie)

Durch das geplante Projekt kommt es zu keinem Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands von natürlichen Lebensräumen gemäß § 19 (3) oder Arten gemäß § 19 (2) hat, da die relevanten Lebensräume und Arten im Eingriffsraum nicht vorhanden sind (vgl. Kap. 3) bzw. Schäden aufgrund der projektspezifisch geringen Betroffenheit ausgeschlossen werden können (z.B. fehlende Empfindlichkeit, geringe Reichweite der Wirkungsfaktoren, keine Betroffenheit von Habitaten, etc.).

Saarlouis, den 19.03.2018



Dr. Meas
Büro für Ökologie und Planung
Altforweilerstraße 12
66740 Saarlouis
Telefon 068 31 / 4 63 78
Telefax 068 31 / 22 28